LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat O 6
[redacted]

ausschließlich per elektronischer Post:
[redacted]

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: [redacted]
Gesch.Z.: 23-271-31
Hausruf: 0331 866-[redacted]
Fax: 0331 866-[redacted]
Internet: www.mik.brandenburg.de
[redacted]@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, . April 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021
hier: Beteiligung der Länder nach § 47 GGO
Bezug: Ihr Schreiben vom 26. März 2018 - AZ: O6-16100/15#19

Sehr geehrte Frau Wittschen,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs danke ich Ihnen und nehme unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und des hiesigen Bereiches für das Meldewesen wie folgt Stellung:

I.

Der Bereich des Meldewesens hat gemeinsam mit der KoSIT den Datenkatalog des § 12a ZensVorbÄndG 2021 dahingehend geprüft, ob sich ggf. ein Anpassungsbedarf an der Spezifikation XMeld ergibt. Die Pilotdatenlieferung wurde im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung in XMeld bereits umgesetzt. Anders, als die fachliche Prüfung aus der Sicht der DAB, lag der Fokus dabei darauf, den in § 12a ZensVorbÄndG 2021 enthaltenen Datenkatalog, der in der XMeld-Expertengruppe eng mit dem Statistischen Bundesamt abgestimmt wurde, möglichst vollständig in der Umsetzung in XMeld wiederzufinden.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [redacted]@mik.brandenburg.de

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Zur Information sende ich Ihnen ein Dokument, in dem der Datenkatalog des § 12a ZensVorbÄndG 2021 den in den Tabellen IV.15.1. (Datenumfang für die Pilotlieferung der aktuell gemeldeten Personen) und IV.15.2. (Datenumfang für die Pilotlieferung des erweiterten Personenkreises) aus der Spezifikation OSCI–XMeld 2.4 (Fassung vom 31.01.2018) enthaltenen Daten auf DS-Meld-Ebene zugeordnet sind.

Bei der Prüfung des Gesetzentwurfs gegen den in XMeld für die Übermittlung enthaltenen Datenkatalog haben sich folgende Abweichungen bzw. Fragen ergeben:

Religionszugehörigkeit
Die Übermittlung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (DS-Meld 1101, 1104) ist im Gesetzentwurf nicht bestimmt. XMeld sieht dagegen in der Datenumfangstabelle die Übermittlung als mandatorisches Element vor.

Es bedarf einer möglichst raschen Klärung, ob die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu übermitteln ist. In § 3 Abs. 1 Nr. 27 ZensusG 2011 war die Übermittlung der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft vorgesehen.

Da das Element im Rahmen der Abstimmungen in XMeld als mandatorisches Element ausgestaltet wurde, ist seine Entfernung mit hohen Aufwänden verbunden.

Doktorgrad
Die Übermittlung des Doktorgrades aller von der Übermittlung betroffenen Personen ist in XMeld vorgesehen. In der Begründung zum Gesetzentwurf sollte klargestellt werden, dass der Doktorgrad jeweils als Namensbestandteil der betroffenen Person zu übermitteln ist.

Wohnungsinhaber
Die Übermittlung des Wohnungsinhabers ist in XMeld vorgesehen.
Laut Beschreibung des Feldinhaltes zu DSMeld Blatt 1212 speichert die Meldebehörde den Namen des Wohnungsinhabers, soweit dies zur Adressierung erforderlich ist. Es ist nicht der Wohnungsgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 BMG einzutragen, sondern nur notwendige Adressierungsangaben

In der Begründung sollte klargestellt werden, dass § 12a Abs. 2 Nr. 3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze auch den Wohnungsinhaber als Adressierungszusatz umfasst.

Geschlecht des gesetzlichen Vertreters
Die Übermittlung des Geschlechts für den gesetzlichen Vertreter ist in XMeld vorsorglich aufgenommen worden, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch aufgenommen wird.

Es bedarf einer möglichst raschen Klärung, ob das Geschlecht für den gesetzlichen Vertreter zu übermitteln ist. Das Merkmal müsste im Falle, dass es nicht erforderlich ist, per Handlungsanweisung aus XMeld herausgenommen werden.

Aus der Sicht des Meldewesens soll möglichst zeitnah der bereits jetzt feststellbare Bedarf für eine Anpassung von XMeld identifiziert werden. Dabei ist dem Meldewesen bewusst, dass sich im Verlauf der Länder- und Ressortabstimmung auch noch weitere Abweichungen ergeben können. [redacted]

II.

Dem § 12a Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs sollte folgender Satz angefügt werden:
„Diese Daten dürfen von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch für die Qualitätssicherung des nach § 3 dieses Gesetzes aufzubauenden Steuerungsregisters verwendet werden."
Begründung:
Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Stellen waren auf der Grundlage von § 9 ZensVorbG 2021 verpflichtet, den statistischen Ämtern der Länder zum Stichtag 12. November 2017 Daten sämtlicher im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner für den Aufbau des Steuerungsregisters und für die Überprüfung der Daten zu den Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung zu übermitteln. Die nunmehr zum Stichtag 13. Januar 2019 zu übermittelnden Daten liefern Erkenntnisse zu den seit dieser Erstlieferung damit zu ggf. nicht mehr existierenden und neu entstandenen Meldeanschriften. Diese können von den statistischen Ämtern zur Qualitätssicherung des Steuerungsregisters verwendet werden.

III.

Ungeachtet, dass eine Berechnung des Erfüllungsaufwandes noch nicht vorliegt, gehe ich davon aus, dass die Umsetzung des Gesetzentwurfs nur zu geringen Kosten bei den Ländern führt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Abgleich der Übermittlungsvorschrift „Pilotdatenlieferung“ mit den Datenumfangstabellen in XMeld

Dem Datenkatalog des § 12a (Datenübermittlung zur Qualitätsprüfung) ZensVorbÄndG 2021 können die in den Datenumfangstabellen enthaltenen DS-Meld-Blätter zugeordnet werden:

(1) … . Umfasst sind die Daten

aller zum Stichtag gemeldeten Personen,

derjenigen abgemeldeten Personen, die vor oder am 13. Oktober 2018 verstorben oder weggezogen sind und deren Abmeldung am 13. Oktober 2018 nicht im Melderegister eingetragen war sowie

derjenigen abgemeldeten Personen, die vor oder am 13. Oktober 2018 geboren oder zugezogen sind und deren Anmeldung am 13. Oktober 2018 nicht im Melderegister eingetragen war.

(2) Zu übermitteln sind für jede gemeldete und abgemeldete Person nach Absatz 1 Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Ordnungsmerkmal im Melderegister (ohne DS-Meld),
2. Familienname, frühere Namen, Vornamen und Vornamen vor Änderung (DS-Meld 0101, 0101a, 0102, 0103, 0103a, 0104, 0105, 0105a, 0106, 0201, 0201a, 0202, 0203, 0203a, 0204, 0301, 0302, 0303, 0401)
3. Straße, Straßenschlüssel, Hausnummer und Anschriftenzusätze (DS-Meld 1205, 1206, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213a),
4. Wohnort, Postleitzahl und amtlicher Gemeindeschlüssel (DS-Meld 1201, 1202, 1203, 1204, 1213a),
5. Geburtsdatum (DS-Meld 0601),
6. Geburtsort (DS-Meld 0602),
7. bei im Ausland Geborenen: Geburtsstaat (DS-Meld 0603),
8. Geschlecht (DS Meld 0701),
9. Staatsangehörigkeiten (DS-Meld 1001, 1002, 1003),
10. Familienstand (DS-Meld 1401),
11. Wohnungsstatus (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) (DS-Meld 1213, 1213a),
12. Datum des Beziehens der Wohnung (DS-Meld 1301),
13. Datum des Zuzugs in die Gemeinde (DS-Meld 1302),
14. Datum der Anmeldung (DS-Meld 1308, 1311, 1313),
15. Datum des Wohnungsstatuswechsels (DS-Meld 1301a, 1310),
16. Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft (DS-Meld 1402),
17. Datum der Auflösung der letzten Ehe oder der letzten Lebenspartnerschaft (DS-Meld 1406),
18. Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister (DS-Meld 0001),
19. Zuzug aus dem Ausland (DS-Meld 1223, 1305).

(3) Zu übermitteln sind für jede gemeldete Person zusätzlich Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Anschrift in der Gemeinde, aus der die Person zugezogen ist (DS-Meld 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206,1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1213a),
2. Herkunftsstaat bei Zuzug aus dem Ausland (DS-Meld 1223),
3. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal des Ehegatten oder des Lebenspartners (DS-Meld 0001, 1501, 1501a, 1502, 1503, 1504, 1505, 1506, 1517, 1517a, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522),
4. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Ordnungsmerkmal der minderjährigen Kinder (DS-Meld 1601, 1601a, 1602, 1603, 1604, 1604a) sowie
5. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Ordnungsmerkmal der gesetzlichen Vertreter (DS-Meld 0902, 0902a, 0903, 0904, 0906, 0001, 0905).

(4) Zu übermitteln sind für jede innerhalb des Zeitraums vom 13. Juli 2018 bis 13. Januar 2019 abgemeldete Person zusätzlich Daten zu folgenden Merkmalen:

1. Sterbedatum (DS-Meld 1901),
2. Datum des Auszugs aus der Wohnung (DS-Meld 1306),
3. Datum der Abmeldung (DS-Meld 1309, 1312).